

Protokollauszug vom

01.02.2023

Stadtkanzlei:

Entlassung von Kurt Huber als Betreibungsbeamter des Betreibungsamts Oberwinterthur sowie Ersatzwahl für dieses Amt für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026: Ansetzung der Wahltermine und Durchführung des Vorverfahrens

IDG-Status: öffentlich

SR.23.43-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Kurt Huber, Betreibungsbeamter des Betreibungsamts Oberwinterthur, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste per 30. September 2023 aus seinem Amt entlassen.
- 2. Für den Rest der Amtsdauer 2022 2026 ist für dieses Amt eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 3. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in Winterthur unterzeichnet sein müssen, sind der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, Abstimmungen und Wahlen, bis spätestens am Mittwoch, 22. März 2023, 16 Uhr, einzureichen.
- 4. Liegt nach Abschluss des Vorverfahrens nur ein Wahlvorschlag für eine Person vor und stimmt die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person überein, wird diese Person in stiller Wahl als gewählt erklärt.
- 5. Ist eine Urnenwahl durchzuführen, findet der erste Wahlgang am 18. Juni 2023 statt.
- 6. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 22. Oktober 2023 angesetzt. In diesem Fall können bis am 28. Juni 2023, 16 Uhr, bei der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, Abstimmungen und Wahlen, bestehende gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die erforderlichen amtlichen Publikationen mit Rechtsmittelbelehrung zu veranlassen.

- 8. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
- 9. Mitteilung an: Stadtkanzlei; Kurt Huber, Schlossackerstrasse 4, 8404 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Kurt Huber reichte mit Schreiben vom 11. Januar 2023 seinen Rücktritt als Betreibungsbeamter des Betreibungskreises Oberwinterthur ein.

2. Entlassung aus dem Amt

Kurt Huber wurde für die Amtsdauer 2022 - 2026 als Betreibungsbeamter des Betreibungskreises Oberwinterthur gewählt. Eine vorzeitige Entlassung ist möglich, wenn kein Amtszwang besteht, was für das in Frage stehende Vollamt zutrifft (§ 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Der Stadtrat hat als zuständige Behörde über die vorzeitige Entlassung zu entscheiden (§ 6 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG] in Verbindung mit § 6 Verordnung über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter). Da keine Gründe gegen die Entlassung sprechen, ist Kurt Huber, unter Verdankung seiner geleisteten Dienste, aus seinem Amt entlassen.

3. Wahlanordnung

Daher muss eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026 durchgeführt werden. Betreibungsbeamtinnen bzw. –beamte können bei Ersatzwahlen in stiller Wahl gewählt werden (Art. 10 Abs. 2 Gemeindeordnung [GO]).

Die Ersatzwahl ist durch die wahlleitende Behörde, somit den Stadtrat, anzuordnen und umfasst den Gegenstand der Wahl, den Wahltag, den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zur Einreichung von Wahlvorschlägen, den Hinweis zur Möglichkeit der stillen Wahl gemäss § 54 GPR, das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen gemäss § 84 a Abs. 2 GPR (§ 57 GPR in Verbindung mit § 49 Abs. 1 GPR und § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [VPR]). Demgemäss werden die notwendigen Anordnungen mit dem vorliegenden Beschluss gefasst und die Stadtkanzlei wird mit den amtlichen Publikationen beauftragt.

4. Vorverfahren, stille Wahl und Wahltermine

Bei der vorliegenden Mehrheitswahl ist gemäss § 48 GPR ein Vorverfahren nach §§ 49 – 53 GPR und durchzuführen. Demgemäss ist von der wahlleitenden Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von 40 Tagen anzusetzen, innert der Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden nach Ablauf dieser Frist veröffentlicht und es wird eine Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Sind nach Ablauf dieser Fristen

die Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt (§ 54a Abs. 1 GPR), wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, findet ein Wahlgang an der Urne statt. Der Termin für diesen ersten Wahlgang wird auf den 18. Juni 2023 angesetzt, damit nach Abschluss des Vorverfahrens noch genügend Zeit für Druck und Versand der Wahlunterlagen zur Verfügung steht.

Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang Dabei können bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang, also bis zum 28. Juni 2023, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84a GPR). Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang wird auf den 22. Oktober 2023 angesetzt.

5. Externe und interne Kommunikation

Mit einer Medienmitteilung wird über den Rücktritt von Kurt Huber sowie die Ansetzung der Wahl informiert.

Beilage:

Rücktrittsschreiben Kurt Huber als Betreibungsbeamter des Betreibungskreises Oberwinterthur